



UNGARN

In diesem Newsletter finden Sie folgende Themen:

1. Die obligatorische Einholung von einer EKAER Nummer für jede einzelne Ein- oder Auslieferung aus der EU..... Seite 1

1. Die obligatorische Einholung von einer EKAER Nummer für jede einzelne Ein- oder Auslieferung aus der EU

Als eine der größten Änderungen des Gesetzes über die Ordnung der Steuerzahlung gilt das elektronische System zur Kontrolle des Warenverkehrs im Straßenverkehr (EKAER), welches für die Filterung und Bekämpfung gegen die Umsatzsteuerbeträge ab 01.01.2015 eingeführt wurde. Das EKAER dient der Kontrolle der Erfüllung von Steuerzahlungspflichten, die im Zusammenhang mit dem Produkttransport im Straßenverkehr aus einem anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Ungarn, aus Ungarn nach einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bzw. innerhalb des Gebietes Ungarns entstehen.

In den folgenden Fällen kann die Transporttätigkeit im Straßenverkehr ab dem 1. Januar 2015 ausschließlich von Steuersubjekten ausgeübt werden, die für den gegebenen Transport über eine gültige Nummer im System zur Kontrolle des Warenverkehrs im Straßenverkehr (im Weiteren: EKAER) verfügen:

- a) Produktanschaffung oder Einfuhr mit sonstigen Zwecken aus einem anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Ungarn mit mautpflichtigem Fahrzeug im Straßenverkehr,
- b) Produktlieferung oder Ausfuhr mit sonstigen Zwecken aus Ungarn nach einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit mautpflichtigem Fahrzeug im Straßenverkehr,

c) erster steuerpflichtiger Produktlieferung für Nicht-Endverbraucher im Inlandsverkehr mit mautpflichtigem Fahrzeug im Straßenverkehr.

In den obigen Fällen sind die Steuerzahler im Interesse der Ausgabe der EKAER Nummer, eine Anmeldung mit dem Dateninhalt gemäß Anlage Nr. 11 des Gesetzes über die Ordnung der Steuerzahlung bei der staatlichen Steuer- und Zollbehörde zu machen.

Die Anmeldung ist auf der elektronischen Fläche des EKAER durchzuführen, die Steuerbehörde gibt zu jeder einzelnen Anmeldung (Transport) eine separate Identifizierungsnummer (EKAER Nummer) aus. Die EKAER Nummer ist 15 Tage lang gültig. Der Anmeldepflichtige hat die EKAER Nummer der transportierenden oder der den Transport organisierenden Person zur Verfügung zu stellen, damit auch diese Person über die Nummer bei einer behördlichen Prüfung verfügen kann.

Insofern der Transport über keine EKAER Nummer verfügt, kann die Steuerbehörde eine Versäumnisstrafe in Höhe von 40% des Wertes der transportierten Ware veranlagern und zur Sicherung dessen kann sie die transportierten Waren abpfänden.

Bezüglich dieser Regelungen werden Tausende von Einzelfragen auftreten.

Dieses Schreiben beinhaltet auf keinem Fall alle eintretenden Änderungen und kann keine individuelle Prüfung und Beratung der einzelnen Transaktionen ersetzen.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen:

József Szemerédi

TPA Horwath Consulting Kft
Buday L. u. 12, H-1024 Budapest
Telefon (Phone): +36/1/345-4500
Fax: +36/1/345-4502
E-Mail: jozsef.szemeredi@tpa-horwath.hu
<http://www.tpa-horwath.com>